02 / 2016

Recht & Steuern

Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer

VORWORT

Liebe Mitglieder und Freunde,

Nach einem aufregenden Wahlkampf dürfen wir nunmehr in gewohnter Weise Reformen und Gesetzesnovellen erwarten und gespannt sein auf die Gesetzesvorhaben, die die neue Regierung auf den Weg bringen wird. Angekündigt hat sie bereits einige Neuerungen, auf ein paar von ihnen gehen wir in unserem Beitrag auf der letzten Seite ein.

Auch unsere Autoren widmen sich in diesem Monat wieder zahlreichen interessanten Themen. Viel Staub hat das neue Verpackungs- und Abfallgesetz aufgewirbelt, auf das die Kanzlei Dvořák, Hager & Partners in ihrem Beitrag ausführlicher eingeht. Die Kanzlei Šenkovič Law Office bespricht in ihrem Artikel zum IT-Recht das ebenfalls zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Gesetz zu strafbaren Angriffen auf Informationssysteme. TPA Horwath klärt schließlich über den strengen Umgang der Finanzämter mit der (freiwilligen) Registrierung zu Umsatzsteuerzwecken auf.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihre Katharina Getlik
Bereichsleiterin Marktberatung & Recht

INHALT

Arbeitsrecht
Änderungen bei der Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen in Geschäftsbeziehungen

Bau- und Immobilienrecht
Neue Entwicklungsgebühr für Bauherren

Energie- und Umweltrecht
Alte, neue Regierung – alles neu im Umweltbereich?

Internationales Steuerrecht
Positive Änderungen im KöSt-Bereich

IT-Recht
Strafbare Angriffe auf Informationssysteme

Kartellrecht
Neue Kriterien für Bewertung von Fusionen?

Konkursrecht
Novelle des Gesetzes über Insolvenz und Restrukturierung – „Lex Váhostav“! (2. Teil)

Mergers & Acquisitions
Grenzüberschreitende Geschäftsführerhaftung

Umsatzsteuer
Freiwillige Umsatzsteuerregistrierung

Unternehmensbesteuerung
Änderung der Abschreibungsregeln

Vergaberecht
Das neue Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe

EXKLUSIV-PARTNER DER DSIHK

JUNGHEINRICH Machines. Ideas. Solutions. Noerr Oberbank AG pobočka zahraničnej banky v Slovenskej republike DB SCHENKER SIEMENS

Recht&Steuern
Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer
02 / 2016

ARBEITSRECHT

Änderungen bei Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen in Geschäftsbeziehungen

Am 18. Juni 2016 tritt eine Novelle des Gesetzes über Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in Kraft („Novelle"). Diese Novelle bringt signifikante Veränderungen in Geschäftsbeziehungen mit sich, deren Gegenstand in der Erbringung von Arbeits- oder Dienstleistungen besteht.

Gemäß den Bestimmungen der Novelle ist es jedem Unternehmen untersagt, in jeglicher Geschäftsbeziehung durch Schwarzarbeiter durchgeführte Arbeits- oder Dienstleistungen anzunehmen. Ab Juni 2016 wird es möglich sein, auch einem Unternehmen, das Arbeits- oder Dienstleistungen von einem Lieferanten bezieht, der diese mit Schwarzarbeit erbringt, eine Geldbuße zu verhängen.

Stellt das verantwortliche Kontrollorgan eine Verletzung dieses Verbotes durch ein Unternehmen fest, ist dieses berechtigt, ein Bußgeld in Höhe von 2.000 bis 200.000 Euro aufzuerlegen. Im Falle gleichzeitiger Schwarzarbeit von zwei oder mehreren Personen beträgt das Bußgeld mindestens 5.000 Euro.

Die Novelle berechtigt Unternehmen, Unterlagen und personenbezogene Daten über Personen, die die Arbeits- oder Dienstleistung verrichten, von ihren Lieferanten einzufordern zu Kontrollzwecken, ob die Lieferanten das Verbot der illegalen Beschäftigung einhalten oder nicht. Leider spezifiziert die Novelle nicht den genauen Charakter und Umfang der Unterlagen und Daten, die der Lieferant ohne jeglichen Zweifel verpflichtet ist, vorzulegen.

Noerr

JUDr. Pavol Rak, PhD.
pavol.rak@noerr.com
www.noerr.com

JUDr. Michal Baloga
michal.baloga@noerr.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Neue Entwicklungsgebühr für Bauherren

Ab 1.11.2016 müssen Bauherren mit der Rechtskraft der Baubewilligung eine neue Gebühr für die Entwicklung entrichten, welche das Gesetz Nr. 447/2015 Slg. einführt hat. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Einfamilienhäuser bis 150 m² und gemeinnützige Bauten.

Die Gebühr kann die Gemeinde, muss aber nicht, i.H.v. 10 bis 35 EUR für jeden m² des oberirdischen Teils des Baus festsetzen, wobei für die jeweiligen Gemeindeteile die Gebühr in unterschiedlicher Höhe bestimmt werden kann.

Die Gebühr soll für die Gemeindebudgets zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung generieren, welche die Verdichtung des Ausbaus erfordert. Ihre Verwendung ist für soziale, technische oder Verkehrsinfrastruktur zweckgebunden.

Mehrere Fragen und Ungereimtheiten können mit der Gebühr schon jetzt identifiziert werden. Während die Gebühr für Einfamilienhäuser bis 150 m² nicht anfällt, muss sie für Wohnungen gleichen Ausmaßes aber dennoch entrichtet werden. Die zusätzlichen Kosten können sich somit zukünftig in den erhöhten Wohnungsverkaufspreisen widerspiegeln. Weiter müssen die Einnahmen aus der Gebühr nicht im Zusammenhang mit dem konkreten gebührenpflichtigen Projekt verwendet werden, sondern können auch anderswo eingesetzt werden. Schließlich ermöglicht die unterschiedliche Festlegung der Gebühr in der Gemeinde nicht nur eine erforderliche Differenzierung, sondern bietet auch Anlass für ungesundes Lobbying und sogar Korruptionsverhalten.

bpv BRAUN PARTNERS

JUDr. Igor Augustinič, Ph.D.
igor.augustinic@bpv-bp.com
www.bpv-bp.com

Recht&Steuern
Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer
02 / 2016

Energie- und Umweltrecht

Alte, neue Regierung – alles neu im Umweltbereich?

Der neue Umweltminister heißt László Solymos/Most-Híd und hat bei seinem Amtsantritt die Absicht kundgetan, sich um einen guten EU-Ratsvorsitz und die Verbesserung der Umwelt zu bemühen. Etwas konkreter hat der neue Minister angedeutet, dass das neue Abfallgesetz, das bei seiner Verabschiedung von Most-Híd als damaliger Oppositionspartei sogar vor dem Verfassungsgericht bekämpft wurde, eventuell doch einiger Änderungen bedarf, was er aber mit Experten noch abklären wolle. Es bleibt spannend, ob und was sich im Umweltbereich durch die – teilweise – neue Regierung ändert. Jedenfalls ist jeder Unternehmer gut beraten, die Schritte des Ministeriums zu verfolgen (verfolgen zu lassen).

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 26.11.2015, Rechtssache C-487/14, festgehalten, dass die Verbringung von Abfällen über einen anderen als im Notifizierungsformular angegeben Grenzübergang nicht von der Zustimmung der Behörden gedeckt ist und dass die Änderung den Behörden zu melden ist. Erfolgt diese Meldung an die Behörden nicht, ist eine solche Abfallverbringung illegal.

Seit dem 1.1.2016 hat (fast) jeder Unternehmer, bei welchem Abfälle aus Verpackungen anfallen, z.B. Schachteln für Papier, Verpackungen von Stiften,…, das Gewicht der angefallenen Abfälle (in Tonnen) mit anderen Angaben dem Umweltministerium (später dem sog. Clearing house) bis zum 25. des Folgemonats mittels eines Formulars zu melden. Ordnungshalber sind die Abfälle vorher abzuwiegen. Anschließend dürfen die Abfälle nur an berechtigte Sammler bzw. Verwerter übergeben werden. Für die Verletzung dieser Meldepflicht droht eine Strafe von 2.000 EUR bis 250.000 EUR

dvořák hager & partners
advokátska kancelária

Mag. Bernhard Hager, LL.M.
bernhard.hager@dhplegal.com
www.dhplegal.com

Mag. Annamária Tóthová
annamaria.tothova@dhplegal.com

Internationales Steuerrecht

Positive Änderungen im KöSt-Bereich nicht nur für neue Investoren

Die Möglichkeit der Geltendmachung des automatischen „Superabzugs“ von Kosten für Forschung und Entwicklung (F&E) von der Bemessungsgrundlage ist erstmals bei der Abgabe der KöSt-Erklärung für das Jahr 2015 anwendbar. Trotz des im Vergleich zu ähnlichen, in den umliegenden Staaten eingeführten Änderungen relativ geringeren Verhältnisses des Abzugs zur Bemessungsgrundlage, sind die einzelnen Bedingungen in der Slowakei sehr großzügig.

Tabelle: Steuerliche Vergünstigungen für F&E-Ausgaben im Vergleich

Tschechien	Ungarn	Slowakei
Doppelter Abzug (200% = 100% steuerlich abzugsfähige Kosten + 100% als Posten, die die Steuerbemessungsgrundlage mindern) ist möglich bei direkten F&E-Kosten im gleichen Besteuerungszeitraum. Zusätzlicher Abzug von 10% des erhöhten F&E-Betrages des Vorjahres.	Doppelter Abzug (200%) ist möglich bei direkten F&E-Kosten; 400% Abzug ist möglich bei gemeinsamer F&E des Steuersubjektes mit einer Anstalt für höhere Bildung, der Ungarischen Akademie der Wissenschaften oder anderen berechtigten Gesellschaften.	100% steuerlich abzugsfähige Kosten + 25% F&E-Kosten. 25% ausgewählte Personalkosten (Mitarbeiter unter 26 Jahren). 25% des erhöhten F&E-Betrages des Vorjahres.

bmbleitner

Renáta Bláhová, FCCA, LL.M.
renata.blahova@bmbleitner.sk
www.bmbleitner.sk

Martin Michalides P LL.M.
martin.michalides@bmbleitner.sk

Recht&Steuern
Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer
02 / 2016

IT-Recht

Strafbare Angriffe auf Informationssysteme

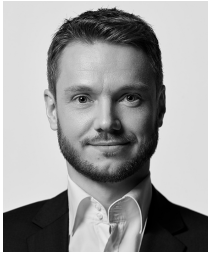

Angriffe auf Informationssysteme sind seit dem 01.01.2016 strafbar. Die Novelle des Strafgesetzes Nr. 398/2015 setzt die europäische Richtlinie 2013/40/EU um und legt Straftaten und Strafen bei bestimmten Angriffen fest. Zusätzlich werden auch Sanktionen gegen juristische Personen geregelt.

Neue Straftatbestände regeln den rechtswidrigen Zugang zu Informationssystemen, Systemangriffe, Eingriffe in Daten oder das Abfangen von Daten. Demzufolge ist z.B. die vorsätzliche und unbefugte Verletzung von Sicherheitsmaßnahmen, um sich Zugang zu einem Informationssystem zu verschaffen, unter Strafe gestellt. Computerdaten sind vor unbefugter Übermittlung, Beschädigung, Löschung oder auch vor dem Unzugänglichmachen strafrechtlich geschützt.

Eine juristische Person kann dann verantwortlich gemacht werden, wenn die Straftat zu ihren Gunsten begangen wurde. Eine mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch Mitglieder der Organe, die die Begehung einer Straftat zugunsten der Handelsgesellschaft durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht haben, führt ebenfalls zu strafrechtlichen Sanktionen. Ein Unternehmen kann somit sowohl zum Opfer als auch zum Täter von Angriffen werden.

In der Praxis müssen neben den technischen auch hinreichende rechtliche Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden. Als präventive Abwehr dienen Betriebsschulungen, eine Zertifizierung, Umsetzung von internen Vorschriften oder eine entsprechende Vertragsgestaltung.

SENKOVIC
LAW OFFICE

Mgr. Martin Šenkovič, LL.M.
martin@senkovic.com
www.senkovic.com

Kartellrecht

Neue Kriterien für die Bewertung von Fusionen?

Die europäische wie auch die slowakische Gesetzgebung verwendet für die wettbewerbsrechtliche Bewertung von Fusionen das Umsatzkriterium. Dieses ist über Umsatzschwellenwerte in entsprechenden Rechtsvorschriften verankert, bei deren Erreichung eine Fusion der Kontrolle durch die Europäische Kommission oder das slowakische Kartellamt unterliegt.

Das Europäische Parlament konstatiert jedoch im jüngsten Jahresbericht über die EU-Wettbewerbspolitik im Verhältnis zur digitalen Wirtschaft, dass die Bewertung von Fusionen überwiegend anhand der Umsätze der beteiligten Unternehmen sich als unzureichend erweise, und betont die Tatsache, dass auch Firmen mit niedrigen Umsätzen und beachtlichen Anlaufverlusten einen großen Kundenkreis und damit eine hohe Marktmacht haben könnten. Außerdem vertritt das Europäische Parlament die Auffassung, dass in einigen Branchen neben preisbasierten Ansätzen, Marktanteilen und Umsatzgrößen andere Kriterien herangezogen werden müssten, wie etwa Markteintrittsbarrieren, grundlegende Bedeutung von Daten sowie Datenzugang, Plattformspezifika und damit verbundene Netzwerkeffekte, aber auch die Tatsache, ob im fraglichen Sektor ein weltweiter Wettbewerb herrscht.

Trotz der Tatsache, dass der Bericht keinen gesetzesverbindlichen Charakter besitzt, ist aus seiner Diktion eine Tendenz sowohl der europäischen als auch der slowakischen Gesetzgebung ersichtlich, die auf die potenzielle Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich des Wettbewerbsschutzrechtes hinweist.

Noerr

JUDr. Pavol Rak, PhD.
pavol.rak@noerr.com
www.noerr.com

JUDr. Michal Baloga
michal.baloga@noerr.com

Recht&Steuern
Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer
02 / 2016

KONKURSRECHT

Novelle des Gesetzes über Insolvenz und Restrukturierung – „Lex Váhostav“! (2. Teil)

Dieser Newsletter schließt an den vorangegangen Bericht über die Neuerungen, die sich aus dem „Lex Váhostav“ ergeben, an. Als dritte Neuigkeit wird es nunmehr den Arbeitnehmern ermöglicht, selbst einen Insolvenzantrag zu stellen.

Hintergrund hierfür waren Fälle, bei denen Gesellschaften vor Insolvenzeröffnung ihre Arbeitnehmer nicht mehr bezahlt haben. Mindestens fünf Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer müssen diesen Antrag gemeinsam stellen. In diesem Zusammenhang geht es um Lohn- oder Abfindungsansprüche sowie Abgangszahlungen, die seit mindestens 30 Tagen fällig sind. Der Insolvenzantrag durch die Arbeitnehmer bedarf einer schriftlichen Erklärung mit amtlich beglaubigten Unterschriften aller fünf Arbeitnehmer.

Die Arbeitnehmer müssen dabei durch eine Gewerkschaft vertreten werden. Diese obligatorische Vertretung lässt sich wohl auf die politischen Interessen des Gesetzgebers zurückführen, der die Rolle der Gewerkschaften weiter stärken will.

Eine weitere Neuerung für Gesellschaften in der Insolvenz ist das Verbot der Verschmelzung durch Aufnahme, die Neugründung sowie der Teilung. Dabei handelt es sich um nicht gewöhnliche eintragungspflichtige Rechtshandlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum der Gesellschaft stehen. Die Novelle verbietet diese Handlungen um sicherzustellen, dass diese Änderungen nicht mehr ins Handelsregister eingetragen werden können.

bnt attorneys-at-law

Mgr. Vladimír Kordoš, LL.M.
vladimir.kordos@bnt.eu
www.bnt.eu

Mgr. Marek Laca
marek.laca@bnt.eu

MERGERS & ACQUISITIONS

Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer auch im Ausland

Der EuGH hat mit einem klarstellenden Urteil festgelegt, in welcher Weise die EU-Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten (Nr. 44/2001) in Situationen auszulegen ist, wenn eine oder mehrere Gesellschaften ihren (ehemaligen) Geschäftsführer, der ggf. auch an mehreren Orten tätig war, wegen Pflichtverletzung belangen wollen. Diese Kriterien gelten auch in Fällen, in denen der Geschäftsführer zugleich Arbeitnehmer bei einer der Gesellschaften war und/oder Anteile an einer der Gruppengesellschaften innehatte.

Entscheidend ist das Verhältnis zwischen dem Geschäftsführer und der/den jeweiligen Gesellschaft/-en. Auch wenn kein Geschäftsführervertrag besteht, so werden die Ansprüche grundsätzlich als „vertragliche“ Ansprüche gewertet. Wurde ein individueller Arbeitsvertrag abgeschlossen, so wird geprüft, ob er inhaltlich tatsächlich der Natur eines Arbeitsverhältnis-ses entspricht (Unterordnungsverhältnis etc.). Dabei ist ebenfalls von Relevanz, inwiefern die Anteile des Geschäftsführers an einer der Gruppengesellschaften das Vertragsverhältnis beeinflussen konnten.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die geschädigte(n) Gesellschaft(en) sowohl im Wohnsitz-Staat des Geschäftsführers, als auch am Ort der (vereinbarten oder erwarteten) Pflichterfüllung des Geschäftsführers, die Klage einreichen können. Das in einem EU-Staat erwirkte Rechtsurteil kann dann EU-weit vollstreckt werden.

SC SeniorConsultants

JUDr. Timotej Braxator
braxator@sconsultants.eu
www.sconsultants.eu

Recht&Steuern
Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer
02 / 2016

UMSATZSTEUER

Freiwillige Umsatzsteuerregistrierung

Seit 01.01.2016 ist ein Subjekt, das sich in der Vorbereitungsphase befindet und Antrag auf freiwillige MWSt.-Registrierung stellt, nicht mehr verpflichtet, im Voraus eine Kaution zu entrichten. Die Aufhebung der Kaution ist eine positive Änderung im Prozess der freiwilligen Registrierung, trotzdem kann sich dieser um einige Monate verlängern.

Eine steuerpflichtige Person kann einen Antrag auf freiwillige Registrierung für den MwSt.-Zahler auch vor der Erreichung eines Umsatzes in Höhe von EUR 49.790 (dem Schwellenwert für eine obligatorische MWSt.-Registrierung) in zwölf aufeinanderfolgenden vorangegangenen Kalendermonaten stellen.

Bei der freiwilligen MWSt.-Registrierung überprüft der Steuerverwalter, ob die Person, die den Antrag gestellt hat, eine steuerpflichtige Person ist, d.h., ob sie eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

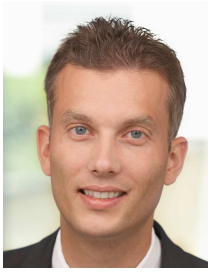

Die Praxis zeigt, dass die zuständigen Steuerverwalter jeden Antrag auf freiwillige MwSt.-Registrierung im Detail kontrollieren und beurteilen. Dabei ist die zukünftige wirtschaftliche Tätigkeit in ausreichendem Umfang mittels unterstützender Dokumentation nachzuweisen. Neu gegründete Unternehmen sollten im Bedarfsfall rechtzeitig einen Antrag auf freiwillige MwSt.-Registrierung stellen, weil sich der Registrierungsprozess wesentlich verlängern kann, was eine negative Auswirkung auf die geplanten Geschäfte haben könnte.

TPA Horwath

Ing. Peter Ďanovský
peter.danovsky@tpa-horwath.sk
www.tpa-horwath.sk

MMag. Klaus Krammer
klaus.krammer@tpa-horwath.com

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Änderung der Abschreibungsregeln

Die Novelle des Einkommensteuergesetzes Nr. 253/2015 Slg. formuliert genauer die Abschreibungsregeln bei vermietetem Sachvermögen nach Ablauf des Abschreibungszeitraums:

- falls der Steuerzahler nach der Beendung des Abschreibungszeitraums das Sachvermögen für eigene Tätigkeit benutzt, setzt er die Abschreibungen in Höhe der jährlichen Abschreibung, berechnet als Verhältnis von Eingangspreis und Abschreibungszeitraum, an,
- falls der Steuerzahler das Sachvermögen weiter vermietet, setzt er die Abschreibungen in Höhe der Erträge aus der Vermietung an.

Vor der Novelle galt, dass Abschreibungen bei vermietetem Sachvermögen nur in Höhe der Erträge aus der Vermietung steuerlich abzugsfähig sind. Falls das Sachvermögen nur zum Teil oder Teil des Steuerjahres zur Vermietung dient, setzt der Vermieter die Abschreibungen nach Umfang oder Vermietungsdauer an.

Das Gesetz bestimmt, dass ein Veräußerungsverlust bei taxativ aufgezähltem Sachvermögen (z.B. PKW, Gebäude in der Abschreibungsgruppe 6) nicht steuerlich abzugsfähig ist, d.h. der steuerliche Restwert nur in Höhe der Erträge aus dem Verkauf abzugsfähig ist. Die Novelle ermöglicht bei diesem Sachvermögen den Abzug der steuerlichen Abschreibungen für alle vollen Monate des Verbleibs im Anlagevermögen.

Die Regelung gilt ab der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2015.

FALCON
There is no business like your business

Mag. Helmut Röhle
office.bratislava@fal-con.eu
www.fal-con.eu

Ing. Dorota Kosperová
dorota.kosperova@fal-con.eu

Recht&Steuern
Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer
02 / 2016

VERGABERECHT

Das neue Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe

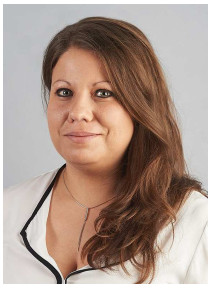

Am 18. April 2016 tritt das neue Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe in Kraft („Gesetz“), welches unter anderem Änderungen bezüglich der Eignungsnachweise für das Vergabeverfahren mit sich bringt. Eine der Änderungen betrifft die Stellung dritter Personen, mithilfe derer der Bewerber/Interessent („Bewerber“) die Erfüllung der technischen, fachlichen, finanziellen und ökonomischen Qualifikationsvoraussetzungen nachweisen kann.

Neuerdings wird der Bewerber nur solche Personen heranziehen dürfen, die an der Durchführung des Auftrags beteiligt sind und der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber („Auftraggeber“) wird das Recht haben, dritte Personen zusammen mit dem Bewerber für die Erfüllung des Vertrags mitverantworlich zu machen. Daher muss die dritte Person dem Auftraggeber die Erfüllung der individuellen Qualifikationsvoraussetzungen nachweisen können und die Kriterien für einen Ausschluss der dritten Person vom Vergabeverfahren dürfen nicht vorliegen.

Das Institut der allgemeinen Ehrenerklärung wurde ebenfalls beträchtlich abgeändert. Die generelle Bevollmächtigung wurde durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung („EEE”), deren Inhalt im Gesetz definiert wurde, ersetzt. Die EEE darf wiederholt benutz werden. Wenn der Bewerber die EEE verwendet, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Bewerber jederzeit zur Vorlage der vollständigen Eignungsnachweise aufzufordern

PETERKA & PARTNERS

Mgr. Zuzana Žabková LLM
office@peterkapartners.sk
www.peterkapartners.com

Mgr. Andrea Butašová
butasova@peterkapartners.sk

SONDERTHEMA

Programmatische Schwerpunkte der neuen Regierung

Die neue Regierungskoalition aus Smer-SD, SNS, Most-Híd und Sieť gab unmittelbar nach ihrer Formierung Mitte März ihre programmatischen Schwerpunkte für die kommende Legislaturperiode bekannt. Der neue und alte Ministerpräsident Robert Fico (Smer-SD) kündigte die Schaffung von 100.000 Arbeitsplätzen und einen Rückgang der Arbeitslosigkeit auf unter 10 Prozent (2015: 11,6%) an. Um diese Ziele zu erreichen, werden die neu besetzten Ministerien in den kommenden Wochen zahlreiche Gesetzesvorschläge erarbeiten. Wir stellen Ihnen im Folgenden die wichtigsten Vorhaben kurz vor.

Um den Einfluss von Briefkastenfirmen bei der öffentlichen Vergabe zu unterbinden, soll ein entsprechendes Gesetz verabschiedet werden. Auf Druck der beiden bürgerlichen Koalitionsparteien Most-Híd und Sieť wird Finanzminister Peter Kažimír (Smer-SD) die Körperschaftssteuer auf 21 Prozent senken und die erst letztes Jahr eingeführten Steuerlizenzen (eine quasi Mindeststeuer für Unternehmen) wieder abschaffen. Grundsätzlich soll die Steuergesetzgebung mit dem Ziel der Förderung von Investitionen überdacht werden. Die Gewinnerwirtschaftung von privaten Versicherungsgesellschaften soll per Gesetz beschränkt werden. Die weitere Privatisierung von strategischem Staatseigentum wird die Regierung gesetzlich verbieten. Arbeitslose, die Jobangebote ablehnen, müssen künftig mit strengeren Bedingungen beim Bezug von Sozialleistungen rechnen. Ebenso möchte der Gesetzgeber gegen Geldwäsche und Wuchergeschäfte vorgehen. Auch möchte die Regierung das Gerichtswesen effektiver gestalten, um die Verfahrensdauern zu verkürzen.

AHK Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer
Slovensko-nemecká obchodná a priemyselná komora

Katharina Getlik
getlik@dsihk.sk
www.dsihk.sk